

GANZTÄGIGE SCHULFORMEN

Richtlinien zum Bildungsinvestitionsgesetz - BIG

Die Richtlinien zum Bildungsinvestitionsgesetz gemäß § 6 des Bildungsinvestitionsgesetzes, BGBl. I Nr. 8/2017 idF. BGBl. I Nr. 87/2019, auf der Homepage der Bildungsdirektion für Oberösterreich sind abrufbar unter:

<https://www.bildung-ooe.gv.at/Schule-und-Unterricht/Ganztagsbetreuung/Ganztaegige-Schulformen.html>

I. Rahmenbedingungen

Art der Mittel	Der Bund stellt für den Freizeitbereich im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung sowie für außerschulische Betreuungsangebote in den Ferienzeiten Mittel zur Verfügung.
Förderwerber	Schulerhalter (Gemeinden, Rechtsträger von Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht)
Zuständige Behörde	Bildungsdirektion für Oberösterreich Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz
Antragstellung	Die Gemeinde als Schulerhalter oder der Erhalter privater Schulen mit Öffentlichkeitsrecht hat den Antrag pro Standort zu stellen und rechtsgültig zu unterfertigen. Die Antragstellung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Die Förderanträge sind online unter https://www.bildung-ooe.gv.at/Schule-und-Unterricht/Ganztagsbetreuung/Ganztaegige-Schulformen.html zu stellen.
Voraussetzungen	• Vorliegen der Bewilligung zur Führung einer ganztägigen Schulform • Neben dem Unterricht ist eine durchgehende Betreuung (inklusive Mittagessen) bis jeweils mindestens 16:00 Uhr und maximal bis 18:00 Uhr vorgesehen.

	• Für die Freizeit sind den schulrechtlichen Bestimmungen entsprechend qualifizierte Personen einzusetzen. • Auf eine soziale Staffelung der Elternbeiträge ist Bedacht zu nehmen. • Berücksichtigung besonderer pädagogischer Bedürfnisse bei der Aufnahme. • Die Schulerhalter haben keine außerschulische Betreuungseinrichtung zu Gunsten der ganztägigen Schulform eingeschränkt oder eingestellt. • Betreuungsteil besteht aus Lernzeit und einem oder mehreren Freizeitteilen (inkl. Mittagsbetreuung)
Führung	Ganztägige Schulformen sind in einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil gegliedert. Diese können in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden: • bei getrennter Abfolge stellen der Unterrichts- und der Betreuungsteil voneinander getrennte Blöcke dar; • bei verschränkter Abfolge liegen – über den Schultag verteilt – zwischen Unterrichtseinheiten auch Betreuungseinheiten. Der Betreuungsteil umfasst die Bereiche: • gegenstandsbezogene Lernzeit • <u>jedenfalls</u> Freizeit (einschließlich Verpflegung). Die Bewilligung nach § 37 verpflichtet den gesetzlichen Schulerhalter zur Führung einer Pflichtschule als ganztägige Schule, wenn • mindestens 15 Schülerinnen und Schüler, • mindestens 12 Schülerinnen und Schüler, wenn trotz einer schulartübergreifenden Führung nur 12 Schülerinnen und Schüler angemeldet sind.
Gruppenbildung	<u>Mindestzahl:</u> Grundsätzlich 12 Schülerinnen und Schüler <u>Höchstzahl:</u> a) <u>getrennte Abfolge:</u> • Im Lernzeit ergibt sich die Gruppenbildung durch die Zuweisung der personellen Ressourcen von der Bildungsdirektion für Oberösterreich (Bildungsregion). • Auch im Freizeitteil kann sich die Gruppenbildung durch die Zuweisung der Lehrer- bzw. Lehrerinnen-Ressourcen ergeben; liegt letztendlich aber bei den schulerhaltenden Gemeinden.

	• Infolge der Anmeldung an einzelnen Tagen und der unterschiedlichen Abholzeiten vom Freizeitteil, können jedoch aufgrund der tatsächlich an diesem Tag anwesenden Schülerinnen und Schüler, entsprechende Gruppen gebildet werden. b) <u>verschränkte Abfolge:</u> Bei der verschränkten Form des Unterrichts und des Betreuungsteiles hat die Größe der Schüler- und Schülerinnengruppen der jeweiligen Klassengröße zu entsprechen. c) <u>Ferienbetreuung:</u> Die Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen soll das Angebot der schulischen Tagesbetreuung abrunden. Kinder, die während der Schulzeit eine ganztägige Schulform besuchen, sollen dort bei Bedarf auch in den Ferien betreut werden können. Wird eine Ferienbetreuung eingerichtet, so ist diese in jenen Ferienwochen anzubieten, in denen ein entsprechender Bedarf besteht. Dieser ist analog dem Bedarf für eine ganztägige Schulform zu bestimmen (jedenfalls ab 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen ab 12 Schülerinnen und Schülern). Schulerhalter können bedarfsgerecht Gruppen eröffnen bzw. führen mit einem Richtwert für die Gruppengröße bis zu 25 Kindern.
--	---

II. Grundsätzliches

Pädagogische Qualitätssicherung	Ganztägige Schulen sind verpflichtet, ein Konzept zu erstellen, das nach den in den Betreuungsplänen festgelegten Qualitätskriterien das Zusammenwirken von Unterricht, Lern- und Freizeit sowie die konkreten Angebote am Schulstandort beschreibt und eine mittel- sowie langfristige Planung enthält. Mit der Antragstellung ist die gesonderte Vorlage eines GTS-Konzeptes nicht erforderlich. Auf die Berücksichtigung des integrativen Betreuungsangebotes für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen und das Eingehen auf deren individuelle Situation wird dabei besonders Wert gelegt.
Bedarfserhebung	Die Anmeldung zu den ganztägigen Schulformen geht einer Bedarfserhebung im Hinblick auf die im kommenden Schuljahr verbleibenden Schülerinnen und Schüler voraus; wir empfehlen, diese ehestmöglich (z.B. bereits ab März) durchzuführen. Auch bei der Schuleinschreibung kann bereits der Bedarf hinsichtlich der neuen Schülerinnen und Schüler bei den Erziehungsberechtigten abgefragt werden. Auf Basis dieser Meldungen ist zu entscheiden, ob eine ganztägige Schulform angeboten wird.
Rechtliche Grundlagen	Die Führung von ganztägigen Schulformen an öffentlichen Pflichtschulen richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 3a und 37 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes. Bei der Führung von ganztägigen Schulformen an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht finden die landesgesetzlichen Vorschriften betreffend die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen sinngemäß Anwendung (vgl. §§ 13 Abs. 2 lit. c und 23 Abs. 1 Privatschulgesetz).

III. Personalmaßnahmen

Gegenstand der Förderung	Förderbar ist jener Personalaufwand, der den Schulerhaltern für den Freizeitbereich durch den Einsatz entsprechend qualifizierten Personals entsteht. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur Betreuungskosten für adäquates Personal (siehe Punkt 3.2.2. der Bundesrichtlinien) gefördert werden kann. Welches Personal für den Einsatz in ganztägigen Schulformen erforderlich ist, ist in § 8 lit. j SchOG geregelt.
Qualifiziertes Personal	Demnach dürfen eingesetzt werden: <u>in der individuellen Lernzeit</u> ✓ Lehrpersonen (Lehrpersonen im neuen Dienstrecht nur außerhalb ihrer Unterrichtsverpflichtung), ✓ Erzieherinnen und Erzieher und ✓ Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe, <u>in der Freizeit (einschließlich Verpflegung)</u> ✓ Lehrpersonen (Lehrpersonen im neuen Dienstrecht nur außerhalb ihrer Unterrichtsverpflichtung), ✓ Erzieherinnen und Erzieher, ✓ Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe, ✓ Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen und ✓ Personen mit anderer, für die Aufgaben im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen befähigender Qualifikation gemäß der Schulischen-Freizeit-Betreuungsverordnung 2017.
Ausmaß der Förderung	Der Höchstbetrag der Förderung beträgt 9.000 Euro jährlich, höchstens jedoch die tatsächlich angefallenen Personalkosten. Nach § 3 Abs. 2 BIG können bis zu 70% dieses Höchstbetrages aus BIG-Mitteln gewährt werden. Die restlichen 30% werden aus Mitteln des Landes zur Verfügung gestellt.
Sonderpädagogischer Förderbedarf (SPF)	Für Gruppen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) kann die Förderung um maximal 9.000 Euro erhöht werden. Nach § 3 Abs. 2 BIG können bis zu 70% dieses Höchstbetrages aus BIG-Mitteln gewährt werden. Die restlichen 30% werden aus Mitteln des Landes zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Gewährung dieser Erhöhung ist, dass der Schulerhalter tatsächlich zusätzliches Personal bereitstellt, das sich um die spezifischen Bedürfnisse der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf kümmert. Dieses Personal soll eine dem jeweiligen konkreten Aufgabenprofil entsprechende Qualifikation aufweisen.

	Dieser beträgt 9.000 Euro jährlich, höchstens jedoch die tatsächlich angefallenen Personalkosten für zusätzliche Betreuungspersonen für Schüler*innen mit SPF-Bescheid.
Antragstellung	Das Ansuchen für den Personalaufwand im Freizeitteil ist nach Ablauf des Schuljahres, in dem der Personalaufwand entstanden ist, vorzulegen. Mit der Vorlage des Antrages ist gleichzeitig ein Verwendungsnachweis über die tatsächlichen Aufwendungen in Form einer Lohnkostenabrechnung und ein Beiblatt (siehe Beiblatt zur Personalkostenförderung bzw. Abrechnung der jeweiligen Anbieter der ganztägigen Schulform für den Freizeitteil) und den entsprechenden Zahlungsnachweisen bei der Bildungsdirektion vorzulegen. Für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht ist ein zusätzliches Formblatt (Beiblatt für Privatschulen) vorzulegen. Nachweise über Pauschalbeträge werden für die Gewährung einer Förderung nicht anerkannt. Die Zuwendungen von Dritten (z.B. Zuschüsse für Kurzarbeit) sind für den förderbaren Personalaufwand in Abzug zu bringen. Der Antrag ist online bis spätestens 10. September des abgelaufenen Schuljahres zu stellen.

IV. Infrastrukturelle Maßnahmen

Gegenstand der Förderung	Für die erstmalige Einrichtung oder Erweiterung einer bestehenden ganztägigen Schulform kann eine Förderung für infrastrukturelle Maßnahmen gewährt werden. Maßgeblich ist die Zahl der Gruppen, um die ganztägige Schulform durch die Investition <u>erweitert</u> wurde. Die Förderung kann nur in dem Schuljahr gewährt werden, in dem erstmals eine ganztägige Schulform geführt bzw. erweitert wurde. Die Erweiterung einer ganztägigen Schulform kann auch mit einer Qualitätsverbesserung für die bestehenden Gruppen zusammenfallen. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn beispielsweise bei einer bestehenden ganztägigen Schulform zusätzliche Gruppenräume für neue Gruppen errichtet werden und gleichzeitig die Küche modernisiert werden, wovon auch die bestehenden Gruppen profitieren. Für die Berechnung des Höchstbetrages ist hier die Gesamtzahl der Gruppen (bestehende und neue) maßgeblich.
Förderbare Maßnahmen	Förderbare Investitionen sind insbesondere: • Schaffung oder Adaptierung von Räumen für eine adäquate Betreuung, • Schaffung oder Adaptierung von Speisesälen und Küchen, • Schaffung oder Adaptierung von Spielplätzen und ähnlichen Außenanlagen, • Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für oben genannte Adaptierungen, • Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen für Zwecke der ganztägigen Schulform oder • Schaffung und Ausstattung von Lehrerinnen- und Lehrerarbeitsplätzen, soweit sie im Zusammenhang mit der ganztägigen Schulform stehen.
Nicht förderbare Maßnahmen	Nicht unterstützungswürdige Maßnahmen im Bereich Infrastruktur sind solche, die über die schulische Tagesbetreuung hinausgehen wie beispielsweise • Grundbeschaffungskosten und Erschließungsmaßnahmen • die Generalsanierung des gesamten Schulgebäudes • die Sanierung des Turnsaals • die Anschaffung von Verwaltungsinfrastruktur • die Modernisierung der Schulbibliothek • die Ausstattung aller Klassenräume mit Beamern • die Bezahlung von Betriebskosten (z.B. Strom, Telefon, Heizung) oder • laufende Instandhaltungsmaßnahmen, die nicht unter die oben genannten Adaptierungsmaßnahmen fallen.

Ausmaß der Förderung	Der Höchstbetrag beträgt 55.000 Euro, höchstens jedoch die tatsächlich angefallenen Investitionskosten. Nach § 3 Abs. 2 BIG können bis zu 70% dieses Höchstbetrages aus BIG-Mitteln gewährt werden. Die restlichen 30% werden aus Mitteln des Landes zur Verfügung gestellt.
Antragstellung	Die Zuteilung erfolgt mittels eines zweistufigen Verfahrens: Nach Überprüfung der vorliegenden Angebote bzw. des beabsichtigten Bauvorhabens und des Vorliegens der Voraussetzungen - insbesondere der zweckgebundenen Verwendung - wird eine Zusage erteilt. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Schlussabrechnungen inkl. Zahlungsnachweise in dem Schuljahr, in dem die neue Gruppe tatsächlich geführt wird.

V. Ferienbetreuung

Gegenstand der Förderung	Die Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen soll das Angebot der schulischen Tagesbetreuung abrunden. Kinder, die während der Schulzeit eine ganztägige Schulform besuchen, sollen dort bei Bedarf auch in den Ferien betreut werden können. Wird eine Ferienbetreuung eingerichtet, so ist diese in jenen Ferienwochen anzubieten, in denen ein entsprechender Bedarf besteht. Dieser ist analog dem Bedarf für eine ganztägige Schulform zu bestimmen (jedenfalls ab 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen ab 12 Schülerinnen und Schülern). Schulerhalter können bedarfsgerecht Gruppen eröffnen bzw. führen mit einem Richtwert für die Gruppengröße bis zu 25 Kindern. Förderbar ist jener Personalaufwand, der den Schulerhaltern für eine außerschulische Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen durch den Einsatz entsprechend qualifizierten Personals (siehe Punkt 3.2.2) entsteht.
Ausmaß der Förderung	Der Höchstbetrag beträgt 6.500 Euro jährlich, höchstens jedoch die tatsächlich angefallenen Personalkosten. Nach § 3 Abs. 2 BIG können bis zu 70% dieses Höchstbetrages aus BIG-Mitteln gewährt werden. Die restlichen 30% werden aus Mitteln des Landes zur Verfügung gestellt. Dieser Höchstbetrag von 6.500,-- Euro pro Gruppe ist jedenfalls <u>zu aliquotieren</u>, wenn die Gruppe in weniger als 12 Wochen pro Schuljahr angeboten wird. In welchen Ferien die Gruppe besteht, ist dabei nicht relevant.
Voraussetzungen	• Die Verwendung von qualifiziertem Personal • Ein Richtwert für die Gruppengröße von 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen ab 12 Schülerinnen und Schülern bis zu 25 Kindern • Bedarfsgerechte Öffnungszeiten an allen Werktagen, an denen ein entsprechender Bedarf besteht, von 8:00 bis 16:00 Uhr und darüber hinaus bei Bedarf bis 18:00 Uhr • Die Bewilligung zur Führung einer ganztägigen Schulform • Der Standort muss während des Jahres eine ganztägige Schulform geführt haben • Die Förderung kann nur für Schulkinder, die während des Schuljahres eine ganztägige Schulform besuchen, gewährt werden

Antragstellung	Der Antrag für den Personalaufwand für die Ferienbetreuung ist online bis spätestens 15. Oktober des abgelaufenen Schuljahres zu stellen. Eine Aufstellung über die erbrachten Personalkosten der Ferienbetreuung, die Anzahl der Ferienwochen und die Anzahl der Schüler und Gruppen ist dem Antrag beizulegen.
----------------	--

VI. Förderbedingungen und Rückforderung

Allgemeine Förderbedingungen	Ein gefördertes Vorhaben ist zur Gänze durchzuführen. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und ist der Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den er gewährt wurde. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben gegebenenfalls die Richtlinien zum Bildungsinvestitionsgesetz gemäß § 6 des Bildungsinvestitionsgesetzes und darüber hinaus erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, FinD-2015-183400/248, gemäß dem Beschluss der Oö. Landesregierung vom 13. April 2026. Auf die Gewährung von Mitteln aus dem Bildungsinvestitionsgesetz besteht seitens des Schulerhalters kein Rechtsanspruch. Diese Mittel werden nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel gewährt.
Rückforderung	Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich im Rahmen der Antragstellung zu verpflichten, eine gewährte Förderung sofort zurückzuzahlen, wenn • die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde, • der Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet wurde. Der Bildungsdirektion für Oberösterreich obliegt die Kontrolle der vorgelegten Anträge sowie eine allfällige Rückforderung.